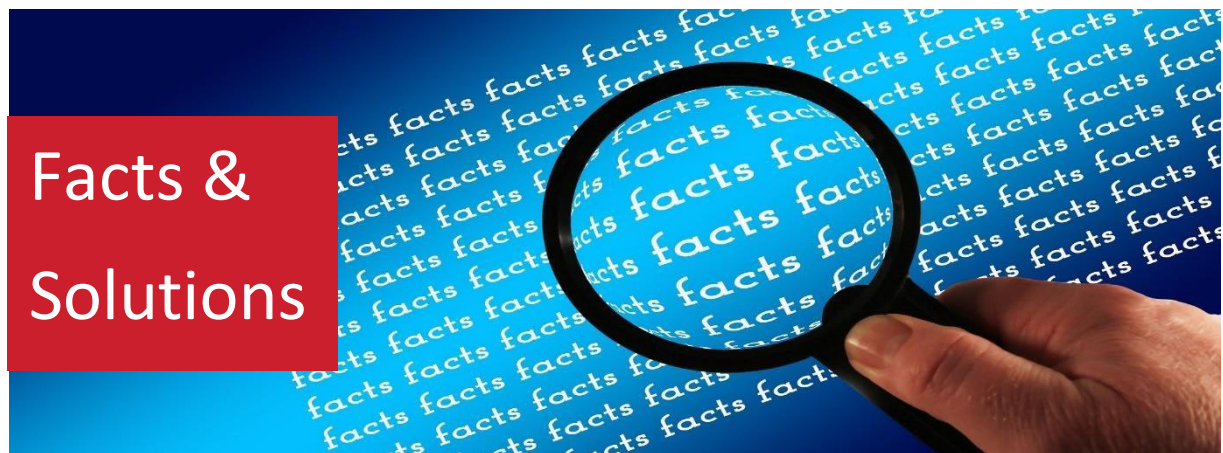


Fakten, Lösungen, Termine

Newsletter für die Altersvorsorgebranche, Ausgabe: 07.12.2022



Als besonderen Service bieten wir unseren Kunden und Interessenten zu speziellen Anlässen und Themenschwerpunkten aktuelle Informationen in Form eines Newsletters für die Altersvorsorgebranche. In dieser Ausgabe der ‚Facts & Solutions‘ informieren wir Sie über eine weitere Änderung bei Riester aufgrund des Jahressteuergesetzes 2022:

Eigenheimrenten-Förderung auch für energetische Maßnahmen bei selbstgenutzten Wohnungen (Änderungsantrag Nr. 15)

Am 2.12.2022 hat der Bundestag das Jahressteuergesetz 2022 beschlossen. Das Gesetz sieht u.a. vor, dass die Riester-Förderung ab 2024 zur energetischen Modernisierung von selbstgenutztem Wohneigentum verwendet werden kann. Bislang konnten WohnRiester-Förderungen förderunschädlich nur für den Erwerb oder Bau sowie den altersgerechten Umbau von selbstgenutztem Wohneigentum genutzt werden; jede andersgeartete Nutzung führte zu einer schädlichen Verwendung.

Die gesetzliche Grundlage für die Änderungen bilden § 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG (regelt die Bedingungen) sowie der im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 ergänzte § 35c EStG (zeigt Sanierungsmaßnahmen auf). Diese beiden Paragraphen erfassen Wesentliches für die unschädliche Nutzung des geförderten Kapitals für die energetische Sanierung. Wir nehmen die Inhalte genauer unter die Lupe.

Ich wünsche Ihnen eine inspirierende Lektüre.

Ihr Torsten Schwendrat
Geschäftsführer Aeiforia GmbH

Fakten, Lösungen, Termine

Newsletter für die Altersvorsorgebranche, Ausgabe: 07.12.2022

§ 92a Absatz 1, Satz 1 Nr. 3 EStG: Unter welchen Bedingungen Zulageberechtigte das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und geförderte Kapital zur energetischen Sanierung nutzen dürfen

Diese Vorschrift legt fest, **unter welchen Voraussetzungen** gefördertes Kapital aus einem Riester-Vertrag für die energetische Sanierung selbstgenutzten Wohnraums eingesetzt werden darf.

„Der Zulageberechtigte kann das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und nach § 10a oder nach diesem Abschnitt geförderte Kapital in vollem Umfang oder, wenn das verbleibende geförderte Restkapital mindestens 3 000 Euro beträgt, teilweise wie folgt verwenden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag): [...]

3. bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Finanzierung eines Umbaus oder der **energetischen Sanierung** einer Wohnung, wenn

a) das dafür entnommene Kapital

aa) mindestens 6 000 Euro beträgt und für einen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung der Wohnung vorgenommenen Umbau verwendet wird oder

bb) mindestens 20 000 Euro beträgt,

b) das dafür entnommene Kapital

aa) zu mindestens 50 Prozent auf Maßnahmen entfällt, die die Vorgaben der DIN 18040 Teil 2, Ausgabe September 2011, soweit baustrukturell möglich, erfüllen, und der verbleibende Teil der Kosten der Reduzierung von Barrieren in oder an der Wohnung dient; die zweckgerechte Verwendung ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen; oder

bb) **auf energetische Maßnahmen im Sinne des § 35c Absatz 1 Satz 3 und 4 entfällt, die von einem Fachunternehmen ausgeführt werden**; § 35c Absatz 1 Satz 6 und 7 gelten entsprechend; und

c) der Zulageberechtigte oder ein Mitnutzer der Wohnung für die Umbaukosten weder eine Förderung durch Zuschüsse noch eine Steuerermäßigung nach §§ 35a

Fakten, Lösungen, Termine

Newsletter für die Altersvorsorgebranche, Ausgabe: 07.12.2022

oder 35c in Anspruch nimmt oder nehmen wird noch die Berücksichtigung als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung nach § 33 beantragt hat oder beantragen wird und dies schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung ist bei der Antragstellung nach § 92b Absatz 1 Satz 1 gegenüber der zentralen Stelle abzugeben. Bei der Inanspruchnahme eines Darlehens im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags nach § 1 Absatz 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes hat der Zulageberechtigte die Bestätigung gegenüber seinem Anbieter abzugeben.“

Die abschließende Beratung über die Zustimmung des Bundesrats zum JStG 2022 ist für den 16.12.2022 geplant. Sollte der Bundesrat nicht zustimmen, käme es zu einem Vermittlungsverfahren.

Klimaschutzprogramm 2030 führt zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes um den Paragraphen 35c EStG

Damit Eigentümer von selbstgenutztem Wohnraum eher bereit sind, Sanierungen und Modernisierungen im Sinne des Klimaschutzes durchzuführen, wurde das Einkommensteuergesetz um § 35c erweitert. Der Paragraph ermöglicht Steuerermäßigungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden und legt fest, für welche energetischen Sanierungsmaßnahmen das im Riester-Vertrag angesparte und geförderte Kapital unschädlich eingesetzt werden darf.

Energetische Maßnahmen im Sinne des § 35c Absatz 1 sind:

- (a) Wärmedämmung von Wänden
- (b) Wärmedämmung von Dachflächen
- (c) Wärmedämmung von Geschossdecken
- (d) Erneuerung der Fenster oder Außentüren
- (e) Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage
- (f) Erneuerung der Heizungsanlage
- (g) Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- (h) Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind

Fakten, Lösungen, Termine

Newsletter für die Altersvorsorgebranche, Ausgabe: 07.12.2022

„Zu den Aufwendungen für energetische Maßnahmen gehören auch

- die Kosten für Energieberater, die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)“ zugelassen sind, wenn der Energieberater durch den Steuerpflichtigen mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen nach Satz 3 beauftragt worden ist [...]“

Quelle: Bundesministerium für Justiz

Beantragung einer Entnahme für energetische Maßnahmen

Die Kommunikation zwischen zulageberechtigter Person, ZfA und Anbieter folgt einem bereits etablierten Prozess, der vom Zulageberechtigten durch einen entsprechenden Antrag bei der ZfA angestoßen wird.

Der Zulageberechtigte hat die Verwendung des Kapitals bei der zentralen Stelle zu beantragen und dabei die notwendigen Nachweise zu erbringen.

Die zentrale Stelle teilt dem Zulageberechtigten durch Bescheid und den Anbietern nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung mit, bis zu welcher Höhe die Förderung einer energetischen Maßnahme vorliegen kann.

Die Anbieter dürfen den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag auszahlen, sobald sie die Mitteilung der ZfA erhalten haben.

Ihr Ansprechpartner



Torsten Schwendrat

Torsten Schwendrat ist Geschäftsführer der Aeiforia GmbH. Als Volljurist berät er Anbieter von Vorsorgeprodukten rund um versicherungsrechtliche Themen in den Bereichen LV, bAV und Riester.

Für Fragen zu den Inhalten dieses Newsletters erreichen Sie ihn per E-Mail.

E-Mail: Torsten.Schwendrat@aeiforia.de

Fakten, Lösungen, Termine

Newsletter für die Altersvorsorgebranche, Ausgabe: 07.12.2022

**Beratung,
Produkte und Lösungen
für Anbieter von
Altersvorsorgeprodukten**

Der Inhalt dieses Newsletters darf nicht zu kommerziellen Zwecken kopiert, verbreitet, verändert oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Bildnachweise:

Titelfoto: ©Gerd Altmann auf Pixabay.com, lizenzfrei;

Textquelle gesetzliche Inhalte: Bundesministerium für Justiz

Haftungsausschluss

Die Aeiforia GmbH aktualisiert und prüft die Informationen in ihren Newslettern, Präsentationen und Druckstücken ständig. Trotz aller Sorgfalt können sich Fehler einschleichen oder sich die Daten inzwischen verändert haben. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann daher nicht übernommen werden.

Änderung und Irrtum vorbehalten.

©2022 Aeiforia GmbH, Kaiserstraße 1, 56410 Montabaur